



Vorbericht

Vorlage Nr. 41-007-2023

Ziffer 5 der Tagesordnung
Ziffer 4 der Tagesordnung
KT-02-2023JA-02-2023

Dezernat 4
Kreisjugendamt
Petra Alger

Jugendhilfeausschuss
öffentlich am 19.06.2023
Kreistag
öffentlich am 05.07.2023

Verein Zusammen unterwegs e.V. – Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (Antrag an den Kreistag)

Beschlussvorschlag:

Der Verein „Zusammen unterwegs e.V.“ wird ab Antragstellung für den Bereich Angebote an Kinder-und Jugendfreizeiten, widerruflich als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Sachverhalt

Der Verein „Zusammen unterwegs e.V.“ hat am 25. Februar 2023 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gestellt. Name, Sitz und Zweck sind der beigefügten Satzung zu nehmen.

Der Verein ist seit dem 12. Februar 2020 im Register des Amtsgerichts Ulm VR 721735 eingetragen. Der Verein wurde 2019 gegründet und hat derzeit über 40 Mitglieder. Der Verein ist hauptsächlich im Landkreis Biberach tätig.

Der Zweck des Vereins liegt in der Entlastung von Eltern mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung im Freizeitbereich. Die Angebote sind integrativ, entlastend und verlässlich.

Der Verein hat größtenteils ehrenamtliche Mitarbeitende, wovon ca. 40 der 50 Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen pädagogischen oder pflegerischen Ausbildung und mindestens ein em Jahr Berufserfahrung sind (beispielhaft: Erzieherin, Fachlehrerin, Berufspädagogin, Heilerziehungspfleger-in, Fachoberlehrerin, technischer Oberlehrer, Ergotherapeutin).

Ab Sommer 2023 werden zusätzlich aus der Bürgerschaft engagierte Mitarbeitende ohne berufliche Qualifikation bei den Angeboten eingesetzt, welche die Grundqualifizierung im Rahmen von mindestens 30 Unterrichtsstunden absolviert haben. Zudem müssen diese über 18 Jahre alt sein und ein FSJ oder eine berufsgruppenähnliche Ausbildung ist Voraussetzung. Dieser Mitarbeiteranteil wird unter 25 Prozent gehalten.

Nach dem Steuerfreistellungsbescheid für das Steuerjahres 2020 gilt der Verein als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts. Es entstehen Sachkosten, die über eine Eigenbeteiligung für die Teilnehmer, über Zuschüsse des Landes, Zuschüsse durch Aktion Mensch und über etwaige Spenden finanziert werden. Die Betreuungskosten werden über die Urlaubs- und Verhinderungspflege nach §39 SGB XI oder über zusätzlichen Betreuungsleistungen nach §45 SGB XI finanziert. Der Vorstand des Vereins hat sich bereit erklärt, den Bewilligungsbehörden jederzeit Einblick in den Gesamthaushalt und in die Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzlage offen zu legen.

1. Rechtsgrundalge

Nach §75 Abs. 1 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des §1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund von fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgabe der Jugendhilfe im Stand sind und
- die Gewähr für eine den Zeilen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit bieten.

Träger, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, haben nach §75 II SGB VIII einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen sind. Eine Anerkennung ist jedoch grundsätzlich im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens jederzeit möglich.

Zuständig für die Anerkennung ist nach §11 LKJHG das Jugendamt, in dessen Bereich der Träger im Wesentlichen tätig ist, in diesem Fall das Jugendamt Biberach. Der Verein hat die notwendigen Unterlagen beigebracht. Nach Prüfung der Unterlagen liegen die formellen Anerkennungsvoraussetzungen vor.

2. Anerkennung und Folgen

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können grundsätzlich von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht jedoch nicht. Gemäß §75 SGB VIII können einzelne Aufgaben des öffentlichen Trägers auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden, die anerkannten Träger haben ein Vorschlagsrecht für den Jugendhilfeausschuss und sind an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

3. Betätigung des Vereins

Von dem Träger muss aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen erwartet werden können, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist. Der Verein betätigt sich auf dem Gebiet der Jugendhilfe sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit. Der Verein hat die Kinder- und Jugendfreizeit mithin die Entlastung von Eltern mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung im Freizeitbereich in seine Satzung als Aufgabe aufgenommen und engagiert sich in diesem Bereich. Umgesetzt werden diese Ziele durch Ausflüge und Freizeitmaßnahmen die stunden-, tage- oder wochenlang gehen. Für das Jahr 2023 haben sich insgesamt 120 Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderung zu den angebotenen Aktionen angemeldet. Damit die Angebote professionell und kompetent durchgeführt werden, wird die verantwortliche Leitung ausschließlich aus Fachkräften übernommen.

4. Beschlussantrag

Der Verein „zusammen unterwegs e.V.“ wird ab Antragstellung für den Bereich Angebote an Kinder- und Jugendfreizeiten, widerruflich als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Anlagen:

- Satzung Zusammen unterwegs e.V. (Anlage 1, öffentlich)
- Antrag (Anlage 2, öffentlich)